

AUßENBEREICHSSATZUNG NEUHARBACH - STADT OSTERHOFEN

STADT OSTERHOFEN
LKRS. DEGGENDORF
NIEDERBAYERN

ÜBERSICHT
M 1:100.000



Stadt Osterhofen
Stadtplatz 13
94486 Osterhofen

Tel.: 09932 / 403 - 0
Fax: 09932 / 403 - 175



www.osterhofen.de
Email: info@osterhofen.de

Kurt Erndl, Zweiter Bürgermeister

PLANINHALT

SATZUNGS-
FASSUNG

SEIDL & ORTNER Architekten
ARCHITEKTUR | LANDSCHAFT | ORTSPLANUNG

VORSTADT 25
94486 OSTERHOFEN
TELEFON 09932.9084585
MAIL office@seidl-ortner.de

ANDREAS ORTNER
LANDSCHAFTSARCHITEKT
TELEFON 09932.9099752
MAIL ao@seidl-ortner.de

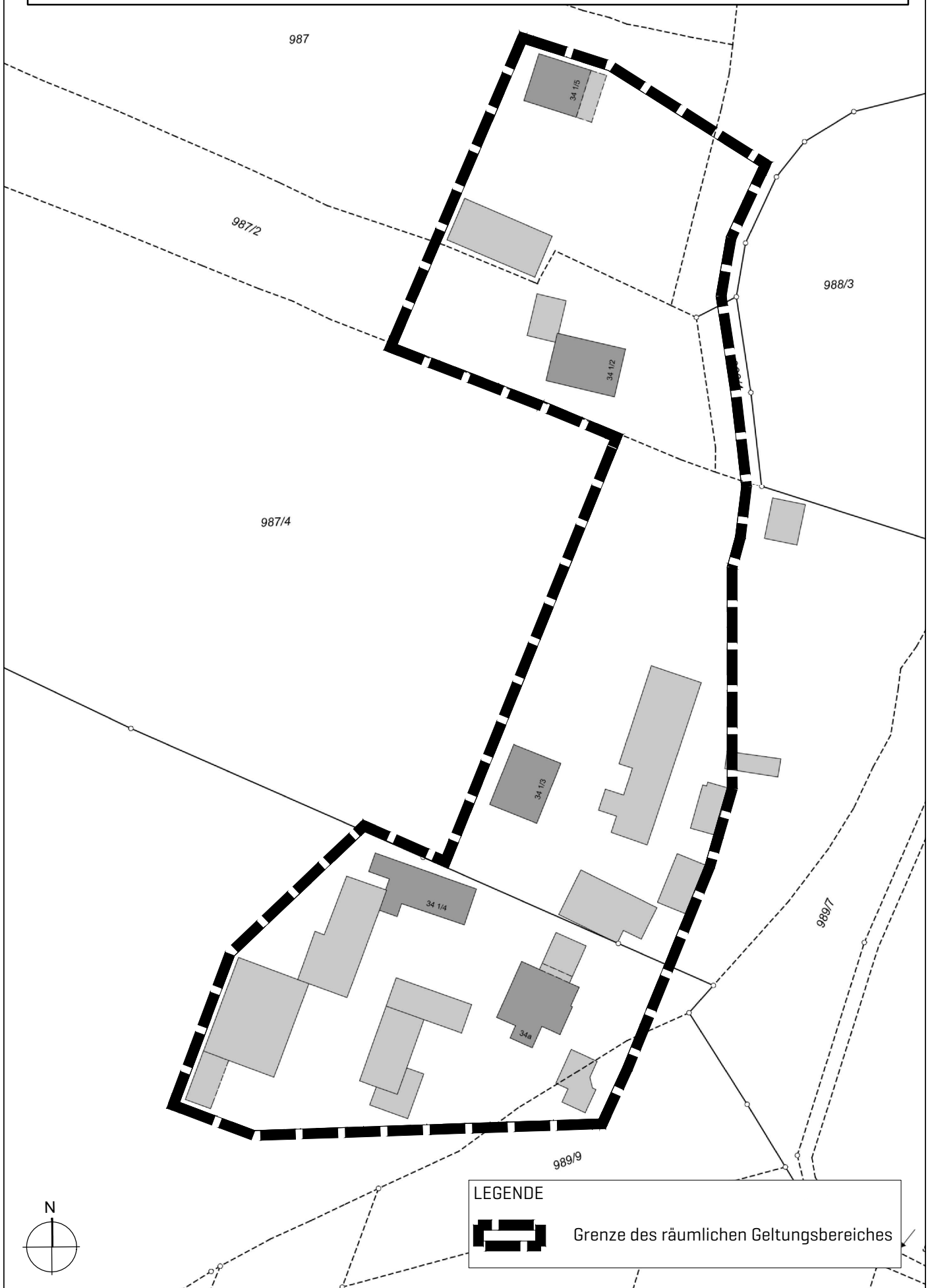
PLANUNG

PROJ-NR.	844
PLAN-NR.	844-401
MAßSTAB	1:1.000
DATUM	26.09.2023

Andreas Ortner, Landschaftsarchitekt ByAK

**LAGEPLAN ZUR AUßENBEREICHSSATZUNG NEUHARBACH
STADT OSTERHOFEN
M 1:1.000**

FASSUNG VOM 26.09.2023



LEGENDE



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**LUFTBILD ZUR AUßENBEREICHSSATZUNG NEUHARBACH
STADT OSTERHOFEN
M 1:1.000**

FASSUNG VOM 26.09.2023



LEGENDE



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023, Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt die Stadt Osterhofen nachfolgende Außenbereichssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Anning werden gemäß dem im beigefügten Lageplan [M 1:1.000] ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterhofen, den ___ . ___ . ____

Kurt Erndl [Zweiter Bürgermeister]

[Siegel]

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bauausschuss der Stadt Osterhofen hat in der Sitzung vom **18.07.2023** gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Außenbereichssatzung Neuharbach beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **20.07.2023** ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom **18.07.2023** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **28.07.2023 bis 07.09.2023** beteiligt.
3. Der Entwurf der Außenbereichssatzung Neuharbach in der Fassung vom 18.07.2023 wurde im Zeitraum vom **28.07.2023 bis 28.08.2023** öffentlich ausgelegt.
4. Die Stadt Osterhofen hat mit Beschluss des Bauausschusses vom **26.09.2023** die Außenbereichssatzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom **26.09.2023** als Satzung beschlossen.
5. Ausgefertigt

Osterhofen, den __ . __ . ____

Kurt Erndl (Zweiter Bürgermeister)

[Siegel]

6. Der Satzungsbeschluss wurde am __ . __ . ____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Außenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Osterhofen, den __ . __ . ____

Kurt Erndl (Zweiter Bürgermeister)

[Siegel]

Die Begründung i.d. Fassung vom **26.09.2023** ist Bestandteil der Satzung.